

## 4 Zielkonzept und Leitbild

### 4.1 Zielkonzept für Arten- und Lebensgemeinschaften

#### 4.1.1 Gesetzliche und fachliche Vorgaben

##### Gesetzliche Bestimmungen

Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG, in der Fassung vom 29.07.2009, zul. geä. am 19.07.2020) trifft gemäß § 1 folgende Aussagen zu Arten und Lebensgemeinschaften:

„(2) Zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt sind entsprechend dem jeweiligen Gefährdungsgrad insbesondere

1. lebensfähige Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten zu erhalten und der Austausch zwischen den Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedelungen zu ermöglichen,
2. Gefährdungen von natürlich vorkommenden Ökosystemen, Biotopen und Arten entgegenzuwirken,
3. Lebensgemeinschaften und Biotope mit ihren strukturellen und geografischen Eigenheiten in einer repräsentativen Verteilung zu erhalten; bestimmte Landschaftsteile sollen der natürlichen Dynamik überlassen bleiben.

(3) Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere

5. wild lebende Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften sowie ihre Biotope und Lebensstätten auch im Hinblick auf ihre jeweiligen Funktionen im Naturhaushalt zu erhalten,
6. der Entwicklung sich selbst regulierender Ökosysteme auf hierfür geeigneten Flächen Raum und Zeit zu geben.“

Es handelt sich bei dem Bundesnaturschutzgesetz um unmittelbar geltendes Recht, so dass die landesrechtlichen Regelungen des Thüringer Naturschutzgesetzes weitgehend nicht mehr anwendbar sind. Oben zitierte Absätze und Nummern sind anzuwenden, weiter geltende Regelungen des Thüringer Naturschutzgesetzes bestehen hierzu nicht.

##### Vorgaben übergeordneter Planungen

Das **Landesentwicklungsprogramm 2025** (kurz: LEP) nennt folgende Zielvorgaben zu den Schutzgütern „Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“ und „Landschaft“:

- Schutz, Pflege und Entwicklung bedeutsamer Lebensräume,
- Schaffung eines ökologischen Verbundsystems,
- dauerhafte Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft
- Bewahrung weitgehend unzerschnittener Landschaftsräume und Erhalt bzw. Schaffung von Freiräumen

Der **Landschaftsrahmenplan** (1999) formuliert als Leitbild und grundlegende Ziele für das Naturgut Arten und Lebensgemeinschaften:

#### **LEITBILD:**

- Nachhaltige Sicherung von standortgerechten und einheimischen Arten und Lebensgemeinschaften

#### **ZIELE:**

- Erhaltung und Entwicklung der aufgrund der natürlichen Standortfaktoren, des landschaftstypischen Funktions- und Nutzungsmusters und des geschichtlich gewachsenen Landschaftscharakters möglichen Ausstattung an verschiedenartigen Lebensgemeinschaften mit ihrem charakteristischen Arteninventar auf der gesamten Fläche im (lokalen), regionalen und landesweiten Bezugsrahmen,
- Vermeidung von Zerschneidung, Verinselung gleichartiger Ökotope und von Lebensgemeinschaften,

Vermeidung weiterer Standortnivellierungen hinsichtlich Stoff- und Wasserhaushalt sowie von Schadstoffeinträgen und strukturellen Einwirkungen.

Der **Regionalplan Mittelthüringen (TMBLV 2011)** formuliert u.a. folgende schutzgutbezogene und schutzgutübergreifende planrelevante Umweltziele für das Ökologische Verbundsystem sowie Arten und Lebensgemeinschaften:

- „Schutz und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen, dauerhafte Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter; Erhalt einer großräumig, übergreifenden Freiraumstruktur
- Schutz [...] von Tieren und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre [...] vor schädlichen Umwelteinwirkungen und Vorbeugung des Entstehens schädlicher Umwelteinwirkungen
- Schutz von naturnahen Oberflächengewässern und Grundwasser in Struktur und Wasserqualität und Vermeidung von Beeinträchtigungen
- Erhalt bedeutsamer Lebensräume / Schutzgebiete, inkl. Sicherung des Biotopverbundes; dauerhafte Sicherung der biologischen Vielfalt; Erhalt der Waldflächen und deren Funktionalität
- Dauerhafte Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft (historisch gewachsene Kulturlandschaft)
- Zerschneidung und Verbrauch der Landschaft sind so gering wie möglich zu halten“

Die Vorranggebiete/ Vorbehaltsgebiete der Freiraumsicherung nach den Festsetzungen des Regionalplanes Mittelthüringen (2011) können Abbildung 2.2 und Tabelle 2.5 entnommen werden.

## 4.1.2 Leitbild und Zielkonzept fur den Planungsraum

In Konkretisierung der unter 4.1.1 dargestellten Vorgaben fur den Planungsraum ergibt sich fur den Zielbereich Arten und Lebensgemeinschaften:

Das **LEITBILD** und damit der anzustrebende Zustand der Arten und Lebensgemeinschaften fur alle Manahmen und Entwicklungen ist:

**Eine kulturraumtypische Vielfalt an Lebensraumen mit hoher Leistungsfahigkeit als Existenzgrundlage einer Vielzahl von Arten und Lebensgemeinschaften.**

Die Realisierung dieses Leitbildes erfordert folgende Zielsetzung.

### ZIELE:

1. Sicherung der Lebensraume, insbesondere jener, die standortabhangig und -differenziert hohe Biotopwerte oder -entwicklungspotenziale im Hinblick auf daran angepasste Tier- und Pflanzenarten aufweisen und damit deren Existenzsicherung dienen,
2. Erhaltung der halbnaturlichen durch extensive Landnutzung entstandenen Kulturbiotope. Dazu gehoren insbesondere die Halbtrockenrasenkomplexe auf dem Truppenubungsplatz Ohrdruf, im Drei Gleichen-Gebiet und am Seeberg, Streuobstwiesen im gesamten Planungsraum,
3. Verbesserung bzw. Wiederherstellung der Lebensraumfunktion von flachgrundigen Kalkackern fur Ackerwildkrauter und Insekten durch extensive Bewirtschaftung mit Schwerpunkt im Drei Gleichen-Gebiet,
4. Wiederherstellung und Verbesserung der Lebensraumqualitat der ausgeraumten Agrarlandschaften besonders im nordlichen Planungsraum durch Erhohung der Strukturvielfalt,
5. Entwicklung eines funktionsfahigen Biotopverbundsystems fur den gesamten Planungsraum,
6. Sicherung, Renaturierung und Verbesserung der regionaltypischen Beschaffenheit der Fliegewasser und ihrer Auen, insbesondere Wiederherstellung der Durchgangigkeit und wo immer moglich Zulassen bzw. Forderung der Eigendynamik,
7. Sicherung der Lebensraume im Siedlungsbereich, insbesondere fur kulturfolgende Arten (Gebau-debruter, Fledermause),
8. Unterschutzstellung besonders wertvoller Landschaftsbestandteile,
9. Erstellung, Konkretisierung und Umsetzung von Artenhilfsprogrammen fur besonders gefahrdete Arten des Planungsgebietes (z.B. Feldhamster, Fledermause) und
10. Erhaltung des unzerschnittenen und storungsarmen Bereichs der Ohrdruffer Platte und ihrer Hange.

Die Verwirklichung dieser Ziele im Planungsraum soll nach folgenden Grundsatzen bzw. Leitlinien erfolgen:

### LEITLINIEN:

1. Fliegewasser und ihre Auen sind planerisch als Einheit zu betrachten.
2. Artenschutz muss bei der Sicherung und Entwicklung der Lebensraume beginnen.
3. Eine weitere Zersiedelung von Lebensraumen muss verhindert werden. Dem Ausbau des vorhandenen Verkehrsnetzes ist daher prinzipiell Vorrang gegenuber einem Neubau einzuraumen.
4. In Planungsentscheidungen sind neben den Lebensraumen die Wanderwege der Tierarten zu berucksichtigen.
5. Boden mit geringer naturlicher Ertragsfahigkeit sind vorrangig dem Arten- und Biotopschutz zur Verfugung zu stellen.

Entsprechend der Wertigkeit von Biotopen für Arten und Lebensgemeinschaften sowie aktuellen Beeinträchtigungen ergibt die im Kapitel 3.1.1 bewerteten Biotoptypen des Planungsraumes folgendes Zielkonzept:

Tab. 4.1: Zielkonzept für die Lebensräume von Tier- und Pflanzenarten

Wertstufe		Leistungsfähigkeit für Arten und Lebensgemeinschaften	Zielkonzept
1	sehr hoch	sehr gering eingeschränkt	Sicherung / Erhaltung
2	hoch	gering eingeschränkt	vorrangig Sicherung / Erhaltung
3	mittel	eingeschränkt	Verbesserung / Entwicklung
4	gering	stark eingeschränkt	vorrangig Verbesserung / Entwicklung
5	sehr gering	sehr stark eingeschränkt	Wiederherstellung / Sanierung (soweit möglich)

Im Planungsraum ergeben sich damit die in Tabelle 4.2 und **KARTE ENTWICKLUNGSKONZEPTION** dargestellten räumliche Ziele und Schwerpunktbereiche.

Tab. 4.2: Ziele und Maßnahmenkomplexe für Arten und Lebensgemeinschaften (Biotope)

Zieltyp	Bereiche	Räumlicher Schwerpunktbereich	Beschreibung des zielorientierten Maßnahmenkomplexes
Sicherung/ Erhaltung	<b>Gebiete mit hoher Schutzwürdigkeit:</b>		
	<ul style="list-style-type: none"> <li>alle Schutzgebiete und -objekte</li> <li>Schutzgebietsplanungen und -vorschläge</li> </ul>	FND und GLB im gesamten Planungsgebiet; NSG „Schlossleite“; NSG „Röhnberg“; NSG „Seeberg“ und Erweiterung; NSG „Apfelstädter Ried“ und Erweiterung (NSG 4) NSG „Apfelstädtaue zwischen Wandersleben und Wechmar“ und Erweiterung (NSG 1 und 2) (siehe Kap. 6.2)	Zur Sicherung des ökologischen Wertes dieser Gebiete sind Schutz- und Pflegemaßnahmen notwendig, die mit gezielten Maßnahmen zur Entwicklung und Förderung besonders gefährdeter Arten und Pflanzengesellschaften verbunden werden müssen. Die vorgeschlagenen Gebiete sind von hohem naturschutzfachlichem Wert und dienen der Komplettierung des Schutzgebietssystems des Planungsraumes Ziel ist eine Sicherstellung dieser, sowohl aus Sicht des Arten- und Biotopschutzes, aber auch des abiotischen Landschaftshaushaltes, wertvollen Gebiete. Hierzu ist ein Unterschutzstellungsverfahren einzuleiten.
	<b>Biotope mit sehr hoher und hoher Wertigkeit und Leistungsfähigkeit für Arten- und Lebensgemeinschaften v.a. gesetzlich geschützte Biotope (§) außerhalb von Schutzgebieten:</b>		
	• nicht gefasste Quellen (§)	Ohrdrufener Platte	Diese wertvollen limnischen Lebensräume sind vor Veränderungen, die ihren naturnahen Charakter negativ beeinflussen unbedingt zu bewahren. Aufgrund ihres hohen tierökologischen Wertes aber auch ihrer Stellung im gesamten Landschaftshaushalt (z.B. Rückhaltevermögen naturnaher Gewässer von Hochwässern) ist eine Unterschutzstellung der wertvollsten Bereiche anzustreben.
	• naturnahe Bach- und Flussabschnitte (§)	Apfelstädt im Collestedter Grund und zwischen Wandersleben und Wechmar	
	• naturnahe Kleingewässer (§)	Torfstiche bei Mühlberg; kleiner Teich nördl. des Fischteichs bei Gamstädt; alte Kiesgrube und Teich zw. Wechmar und Wandersleben	
	• Altwasser (§)	Altarm der Apfelstädt östl. der Kleingartenanlage zw. Neudietendorf und Ingersleben	
	• Verlandungsbereiche stehender Gewässer (§)	NSG „Apfelstädter Ried“; GLB „Bombenlöcher“; FND „See bei Großrettbach“; Torfstiche bei Mühlberg; Stausee Wechmar und Collestedter Grund temporäre Kleingewässer (Fahrspurtümpel) am Hainberg und auf dem Truppenübungsplatz	
• Röhrichte (§)	großflächig in der Mühlberger Senke (Kuhried, Apfelstädter Ried, Staumauer Speicher Wechmar), kleinflächig v.a. in Gräben und an Bächen		
• Staudenfluren nasser Standorte	an der Apfelstädt u.a. vernässten Stellen		

Zieltyp	Bereiche	Räumlicher Schwerpunktbereich	Beschreibung des zielorientierten Maßnahmenkomplexes
	• Sumpfhochstaudenflur (§)	SW Großer Seeberg, Apfelstädter Ried, S Rand Neudietendorf	Erhalt der Vorkommen durch Offenhaltung (gelegentliche Mahd), Sicherung des Wasserhaushaltes und ggf. Einrichtung von Pufferzonen.
	• Bruchwälder (§)	zwischen der Apfelstädt und Kleintierzuchtanlage; zw. Apfelstädt und Neudietendorf; im Park östl. Wechmar	Sicherung und Erhaltung des Mosaiks unterschiedlicher naturnaher Wälder. Erhaltung der Standortverhältnisse; besonders der Bruch- und Auenwälder.
	• Auenwälder (§)	Hartholzauwe an der Apfelstädt besonders zwischen Wechmar und Schwabhausen, sowie Ingersleben und Neudietendorf (Kirchbergrand); Weichholzauwe vor allem nördlich des Stausees im Colerstedter Grund an den mäandrierenden Ufern der Apfelstädt und vernässten Stellen; mehr kleinflächige Ausbildungen an der Einmündung der Ohra in die Apfelstädt	Gezielte Fördermaßnahmen sind zur Ausbreitung der häufig nur kleinflächig ausgebildeten Trockenwälder aber auch der Auen- und Bruchwälder erforderlich
	• Schlucht- und Schatthangwälder (§)	vor allem auf dem Hainberg und an den unteren und mittleren Nordhängen der Schlossleite, der Wandersleber Gleiche, im Hasenwinkel und an den steileren Hangpartien der Schlossleite sowie ihren Schuttkegeln an den Unterhängen	
	• Trockenwälder (§)	nur noch kleinflächig z.B. an der Schlossleite am Gustav - Freytag - Weg ausgebildet; am Großen Seeberg und an Kaff-, Röhn- und Kallenberg	
	• Buchenwälder	Ober- und Mittelhang der Schlossleite; steil exponierte Hänge der Wasserleite zur Apfelstädt hin; Westseite des Großen Hains	
	• Eichen - Hainbuchen - Wälder	am Nordhang des Kleinen und Großen Seebergs, an den Nordhängen der Hügel im Drei Gleichen-Gebiet, im Großen Hain, an der Wasserleite und bei Schwabhausen (Steinholz); im Seeberger Holz (einschließlich der Waldbestände im NSG „Seeberg“); auf dem Plateau des Hainberges und an den schwach geneigten Hängen der Wasserleite	
	• bodensaure Eichenmischwälder	über Rhätsandstein am Nordhang des Kaff- und auch des Kallenberges, auch am Nordhang des Großen Seebergs; Gipfelbereich des Großen Seeberges	

Zieltyp	Bereiche	Räumlicher Schwerpunktbereich	Beschreibung des zielorientierten Maßnahmenkomplexes
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Trocken- und Halbtrockenrasen (§)</li> </ul>	Südhang der Schlossleite, des Kaff- und Kallenberges sowie des Großen Seeberges; Längel; große Flächen an mehr oder weniger absonnigen Hängen des Truppenübungsplatzes Ohrdruf und am Nordhang des Großen Seeberges (Natzberg, beim Düppel, Breite Trift); in der Apfelstädttaue bei Wechmar (Pferdegehege)	Erhaltung und Sicherung dieser besonders wertvollen Biotope durch extensive Nutzung oder Pflege. Bei einer Verbuschung der Halbtrockenrasen und Streuobstwiesen von >70% ist bei Nichtgewährleistung der Pflege nach naturschutzfachlicher Begutachtung bei weniger wertvollen Beständen die natürliche Sukzession zuzulassen.
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Streuobstwiesen (§)</li> </ul>	in Ortsnähe und im Drei Gleichen-Gebiet sowie dem TÜP auch ortsfrem und großflächig; Frankenthal, Osterberg, Kirchberg und Holzberg bei Neudietendorf/ Ingersleben; Großer Seeberg	
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zwergstrauchheiden (§)</li> </ul>	über Rhätsandstein des Gipfels des Großen Seeberges, an der Breiten Trift	
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• trockene Ruderalfluren</li> </ul>	Flächennaturdenkmal „Breite Trift“ im NSG „Seeberg“; an den Rändern der badlands mit anstehendem Keupermergel, besonders am Südhang der Wandersleber Gleiche aber auch an der Schlossleite	
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Trockengebüsche (§)</li> </ul>	im Bereich des Großen Seeberges und der Drei Gleichen; kleinere Vorkommen in der Apfelstädttaue; an den Rändern des und auf dem Ohrdrufer Truppenübungsplatz	Diese Biotope sind zu erhalten, solange sie nicht die naturschutzfachlich wertvolleren Trockenrasen, auf denen sie Sukzessionsstadien bilden, gefährden (s.o.). Spezielle Fördermaßnahmen sind nicht erforderlich.
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Feldgehölz auf Feucht-, Nass-, Schlucht-, Felsschutt- oder Blockwaldstandort (§)</li> </ul>	Feucht- / Nassstandort: (vereinzelt im PG) Apfelstädt auf Höhe Motocross-Übungsgelände, TÜP Ohrdruf, Galgenberg, S Großrettbach, NO Ingersleben Apfelstädttaue, Apfelstädter Ried; Schlucht-, Felsschutt- und Blockwaldstandort: SW Mühlberg, N TÜP Ohrdruf	Diese Biotope sind zu erhalten, spezielle Fördermaßnahmen sind nicht erforderlich. Im Einzelfall kann eine Begrenzung der flächigen Ausdehnung erforderlich werden, wenn durch die Gehölze höherwertigere Biotope oder Offenlandarten, z.B. Nasswiesen verdrängt werden.
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gebüsch auf Feucht-/ Nassstandort (§)</li> </ul>	O Großrettbach, N Ingersleben, N Apfelstädt, S Großrettbach, W Wandersleben, SW Sülzenbrücken (Apfelstädter Ried)	
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Staudenfluren trockener und warmer Standorte (§)</li> </ul>	Hügel des Drei Gleichen-Gebietes und des Seeberges (Großer Seeberg, Natzberg); Ohrdrufer Truppenübungsplatz	Die Erhaltung und Sicherung dieser wertvollen Saumbiotope erfordert sporadische Pflegemaßnahmen um eine Verbuschung zu verhindern.
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Mesophiles Grünland</li> </ul>	Apfelstädttaue bei Wechmar und zwischen Wechmar und Schwabhausen; in Streuobstwiesen z.B. am Kirchberg bei Neudietendorf	Erhaltung der Grünlandstandorte und Förderung ihrer extensiven Nutzung.

Zieltyp	Bereiche	Räumlicher Schwerpunktbereich	Beschreibung des zielorientierten Maßnahmenkomplexes
	• trockene Lockergesteinsgruben und Steinbrüche (§)	Tongrube Neudietendorf; Altsteinbrüche am Röhnberg, Seeberg, Schlossleite, Längel, Frankenthal, Osterberg	Altbaugruben und Steinbrüche sind aufgrund ihrer meist wertvollen Artenausstattung unbedingt vor Verfüllung zu bewahren. Prinzipiell sollten bei Neuabbau von Rohstoffen nachfolgende Rekultivierungsmaßnahmen aus naturschutzfachlicher Sicht abgelehnt oder auf Teilbereiche beschränkt werden.
	• alte Lesesteinwälle (§)	Nordhang der Ohrdruffer Platte, an der Schlossleite, am Röhn- und Kaffberg	Die Erhaltung und Sicherung dieser besonders aus tierökologischer Sicht wertvollen Sonderbiotope muss vor allem auf einen Schutz vor Verfüllung und Verschüttung oder Wegebau (Hohlwege) hinwirken. Zur Erhaltung der Standortverhältnisse wärme- und lichtliebender Arten sind besonders in Südexposition sporadische Pflegemaßnahmen (Entbuschung besonders der Lesesteinwälle) notwendig.
	• Erosionstäler und Hohlwege (§)	Nordhänge der Ohrdruffer Platte mit Grauweidengebüschen und Sukzessionen zum Eschen-Ahorn-Schlucht- und Schatthangwald	
	• Erdfälle (§)	Muschelkalkbereich der Ohrdruffer Platte	
	• Badlands (§)	Rohböden (Keupermergel) vor allem im Drei Gleichen-Gebiet (Burg Gleichen, Röhnberg, Kallenberg, Kaffberg), W-Hang Mühlburg	Erhaltung und Sicherung dieser besonders zoologisch wertvollen und landschaftsprägenden Lebensräume.
	• Trockenmauern	in allen Ortschaften des Planungsgebietes, vor allem in Mühlberg	Die Erhaltung dieser wertvollen Sekundärlebensräume für eine artenreiche Insekten- und Molluskenfauna sowie eine spezialisierte Flora, erfordert Schutzmaßnahmen gegenüber einem Verlust der Mauern und ihrer Lebensräume wie Fugen, Mauerfüße und Mauerkronen für Flechten und Moose.
	• Burganlagen	Burg Gleichen; Mühlburg	
	• Parkanlagen und Friedhöfe mit ausgeprägtem altem Baumbestand	Friedhöfe in Neudietendorf, Gamstädt, Wandersleben; Parkanlage in Günthersleben („Insel“)	Erhaltung und Pflege dieser wertvollen ortsbildprägenden Siedlungsbiotope insbesondere für zahlreiche Tierarten.
	<b>Unzerschnittene störungsarme Räume</b>		
		Ohrdruffer Platte und Hänge	Ziel ist die Erhaltung und Sicherung dieses nicht durch Verkehrswege erschlossenen Landschaftsraumes. Bei militärischer Nutzungsaufgabe Unterschutzstellung als LSG/ NSG.
<b>Verbesserung/ Entwicklung</b>	<b>Bereiche mit mäßig beeinträchtigten Lebensräumen</b>		
	• Äcker auf kalkreichen flach- bis mittelgründigen Standorten mit Ackerwildkrautgesellschaften	in artenreichen Beständen vor dem Roten Berg, am westlichsten Ausläufer des Sonnenberges, am Blumenberg und am Kaff- bzw. Röhnberg; zwischen Schlossleite, Längel und Wachsenburg (östlich des ehemaligen Torfstichs); am Seeberg, auch am NSG „Seeberg“	Diese in Thüringen sehr seltenen Pflanzengesellschaften sind durch eine Erhaltung der ackerbaulichen Nutzung insbesondere des Getreidebaus zu fördern. Eine Verbesserung der Standortverhältnisse durch Extensivierung des Biozid- und Düngemiteleinsatzes ist anzustreben. Kurzfristig ist Einrichtung von Ackerrandstreifen für das Überleben der Arten unbedingt notwendig.

Zieltyp	Bereiche	Räumlicher Schwerpunktbereich	Beschreibung des zielorientierten Maßnahmenkomplexes
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kulturbestimmte Laub- und Nadelwälder (Forste)</li> </ul>	Nadelholzforste (Fichten-, Kiefern, Lärchen- und Schwarzkiefernforste) auf dem Seeberg und im Drei Gleichen-Gebiet (Kaff- und Kallenberg); Pappelforste in der Apfelstädttaue im Siebleber Ried und in der Gleichenmulde, Eschenforst in Apfelstädttaue bei Wandersleben	Eine langfristige Umwandlung der naturfernen forstlichen Monokulturen in standortgerechte naturnahe Laubmischbestände ist notwendig. Die Pappelforsten im Bereich von Auen und feuchten bzw. vernässten Böden sind mittelfristig durch standortgerechte Bestockungen (der Auen- und Bruchwälder) zu ersetzen.
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• bedingt naturnahe Fließgewässer</li> </ul>	Weidbach; Rot südl. der Bahnlinie zwischen Cobstädt / Wandersleben; Apfelstädt u.h. Wandersleben	Unter Erhaltung vorhandener naturnaher Elemente ist eine Verbesserung der Lebensraumfunktion durch Maßnahmen zur Erhöhung der Strukturvielfalt und der Gewässergüte zu erzielen. Anlage von Gewässerrandstreifen. Gräben im Gleichental als Lebensraum der Helmazurjunger erhalten und entwickeln.
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gräben</li> </ul>	Siebleber Ried; Gleichental; Gräben zwischen Wandersleben und Wechmar	
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Stauseen</li> </ul>	Talsperre Wechmar und Stausee im Collerstedter Grund	Die Wasserflächen sind als Teillebensräume vor allem für Wasservögel zu erhalten und zu entwickeln. Am Speicher Wechmar ist hierzu ein Nutzungskonzept zur Entschärfung des Konfliktes Erholungsnutzung - Naturschutz zu entwickeln, welches ein Besucherleitsystem und Tabuflächen an der Stauwurzel beinhalten muss.
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Teiche</li> </ul>	Fischteich bei Gamstädt; Teiche zw. Apfelstädt u. Neudietendorf	Die Nutzung der Teiche muss intensiviert werden. Einzelne Uferbereiche sind zur natürlichen Entwicklung aus jeglicher Nutzung auszugrenzen und zu gestalten. Im Teich bei Gamstädt ist der Fischbesatz zu minimieren.
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• temporäre Kleingewässer</li> </ul>	Fahrspurtümpel auf TÜP Ohrdruf; in der Apfelstädttaue	Die Sicherung und Erhaltung dieser wertvollen Kleinbiotope setzt sporadische Neuanlagen und Pflegemaßnahmen voraus, um einer Verlandung gezielt entgegenzuwirken.
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Feucht- und Nasswiesen</li> </ul>	Relikte auf den Struthwiesen und westlich des Berliner Bruchs auf dem Großen Seeberg sowie zerstreut im gesamten Planungsgebiet, in ausgeprägter Form aber heute nicht mehr nachzuweisen	Diese wertvollen und im PG seltenen Biotope sind durch Verbesserung bzw. Wiederherstellung der ursprünglichen Standortverhältnisse und eine extensive Pflege in Form von Mahd zu erhalten und zu entwickeln.
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Intensivwiesen und -weiden</li> </ul>	Hangbereiche der Ohrdruffer Platte; südlich Schwabhausen; nordwestlich Mühlberg	Erhaltung der Grünlandstandorte (kein Grünlandumbruch!) und Förderung extensiver Bewirtschaftungsformen.
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gebüsche frischer nährstoffreicher Standorte</li> </ul>	u.a. Mühlberger Senke, Nordrand TÜP Ohrdruf, Großer Seeberg	Diese Biotope sind zu erhalten, spezielle Fördermaßnahmen sind nicht erforderlich. Im Einzelfall kann eine Begrenzung der flächigen Ausdehnung erforderlich werden, wenn durch die Gehölze höherwertigere Biotope oder Offenlandarten verdrängt werden.

Zieltyp	Bereiche	Räumlicher Schwerpunktbereich	Beschreibung des zielorientierten Maßnahmenkomplexes
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Siedlungsbiotope                             <ul style="list-style-type: none"> <li>– Parkanlagen und Friedhöfe, Gärten und Gartenbrachen ohne ausgeprägten alten Baumbestand</li> <li>– Sportanlagen, Spielplätze, Freizeiteinrichtungen</li> </ul> </li> </ul>	überwiegender Teil der Siedlungen im Planungsgebiet	Erhaltung, Verbesserung und Entwicklung dieser Siedlungsbiotope durch extensive Nutzung oder Pflege, Erhöhung der Strukturvielfalt und Verwendung standortgerechter einheimischer Pflanzen.
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Biototypen der Baugebietsflächen                             <ul style="list-style-type: none"> <li>– überwiegend offene Bebauung</li> <li>– überwiegend halboffene Bebauung</li> </ul> </li> </ul>	Apfelstädt, Cobstädt, Grabsleben, Großrettbach, Günthersleben, Ingersleben, Kleinrettbach, Mühlberg, Schwabhausen, Seebergen, Wandersleben; Neudietendorf, Wechmar, Wandersleben (nördlicher Teil)	Verbesserung und Entwicklung der vorhandenen Grün- und Wasserflächen. Erhaltung auch von Rest- und Splitterflächen mit Ruderalvegetation. Bei Neuanlagen Verwendung dorftypischer Pflanzenarten und Verzicht auf Exoten. Verbesserung der landschaftlichen Einbindung von Neubaugebieten.
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verkehrsflächen</li> </ul>	Schienen- und Straßenwege	Die Sicherung von Straßenböschungen und ihre Entwicklung zu Verbundelementen setzt eine extensive Pflege der Straßebankette und restriktiven Einsatz von Streusalzen sowie Verzicht auf Herbizide im Gleiskörper der Bahnstrecken voraus.
<b>Biotope mit aktueller und potenzieller Bedeutung im Ökosystemverbund</b>			
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Feldgehölze und Hecken</li> <li>• Alleen und Baumreihen</li> <li>• Solitäräume und Baumgruppen</li> </ul>	meist isolierte Landschaftselemente (auch Brachflächen) in der Erfurt - Gothaer und Wechmarer Ackerebene; im Ostgothaer Ackerland - südl. Teil	Diese oft landschaftsbildprägenden Biotope sind durch Maßnahmen zur Verbesserung und Entwicklung zu Zentren eines potenziellen Biotopverbundes heranzubilden. Insbesondere Baumgruppen bestehen häufig aus standortfremden, wenigen oder nur einer Gehölzart und sind wie naturferne Wälder umzubauen.
<b>Bereiche mit hohem Biotopentwicklungspotenzial</b>			
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Flächen mit ausdauernder Ruderalvegetation und Magerkeitsanzeigern</li> </ul>	Truppenübungsplatz Ohrdruf	Ziel ist die Förderung der Ausbildung von Halbtrockenrasen auf bisher nicht oder wenig verbuschten Flächen durch Nährstoffentzug und Offenhaltung (Schafbeweidung).
<b>Verbesserung der Bestandssituation besonders gefährdeter Tierarten</b>			
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Feldhamster</li> <li>• Fledermäuse</li> <li>• Wiesenbrüter</li> <li>• Rotmilan</li> </ul>	Erfurt - Gothaer Ackerebene sowie u.a. auch die Umgebung von Wandersleben als traditioneller Siedlungsraum des Feldhamsters; alle Siedlungen und Wälder als „Wohnstätten“ der Fledermäuse; NSG „Apfelstädter Ried“ und angrenzende Flächen im Gleichental und Talsperre Wechmar (Stauwurzel) als Wiesenbrütergebiet; Erhalt und „Nachpflanzung“ von Horstbäumen des im PG weit verbreiteten Rotmilans	Zum Schutz der derzeit und potenziell bedrohten Tierarten sind sowohl Maßnahmen zur Verbesserung und Entwicklung ihrer derzeitigen Lebensräume als auch, wie im Fall der Wiesenbrüter, Maßnahmen zur Wiederherstellung ehemals günstiger Lebensraumbedingungen erforderlich. Um diese besonders gefährdeten Arten (siehe 3.1.4.) gezielt zu fördern, ist die Erarbeitung eines Artenhilfsprogramms, an erster Stelle für den Feldhamster, dringend notwendig.

Zieltyp	Bereiche	Räumlicher Schwerpunktbereich	Beschreibung des zielorientierten Maßnahmenkomplexes
Sanierung/ Wiederherstellung	<b>Bereiche mit hohem Biotopentwicklungspotenzial</b>		
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verbreitungsgebiete seltener zur Vernässung neigender Böden unter intensiver landwirtschaftlicher Nutzung</li> </ul>	anmoorige Niederungsböden im Seeberger Ried und der Gleichenmulde	Ziel ist die langfristige Wiederherstellung von Standort- und Lebensbedingungen für eine vielfältige Flora und Fauna in diesen Gebieten. Insbesondere die meliorierten historischen Feuchtgebiete sind aus der Ackernutzung zu nehmen und durch gezielte Wiedervernässungsmaßnahmen über den Rückbau der Meliorationseinrichtungen wieder zu wertvollen Lebensräumen wie Rieden, kleinere Wasserflächen, Bruch- und Sumpfwälder oder -gebüsche sowie Feucht- und Nasswiesen und -weiden zu entwickeln.
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Auen der Fließgewässer</li> </ul>	im gesamten Planungsgebiet	Ziel ist die Wiederherstellung funktionsfähiger Auen als ökologische Einheit mit dem Fließgewässer außerhalb des Siedlungsbereiches. Abgetrennte Überschwemmungsräume sollen wieder an das Gewässer angeschlossen werden. Das Entwicklungspotenzial zu Bruch- und Auewäldern und -gebüsch, Feucht- und Nasswiesen und Altwässern ist auszuschöpfen, sofern Personen- und Sachschäden ausgeschlossen werden können.
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• artenarmes Schilfröhricht</li> </ul>	Geländesenke zwischen Nassgrünland und seggenreichem Schilfröhricht südlich der BAB4 bei Mühlberg zwischen Schießstand und Radweg (südliches Kuhried).	Ziel ist die Wiederherstellung einer artenreichen Feuchtwiese bzw. ggf. die Revitalisierung eines Flachmoores durch geeignete Biotoppflegemaßnahmen, hierzu muss die behutsame Wiedervernässung zugelassen werden. Biomasseentnahme trägt ebenfalls zur Regeneration bei.
	<b>stark beeinträchtigte Lebensräume</b>		
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• ausgebaute Quellen</li> </ul>	Ortslage Mühlberg „Der Spring“; Trinkwassergewinnungsanlagen z.B. nördl. Kleinrettbach	Ziel ist die Wiederherstellung unverbaute Quellabflüsse, wenn eine wirtschaftliche Nutzung nicht mehr erfolgt. Die Springquelle in Mühlberg ist in ihrer derzeitigen Form zu erhalten und vor nachteiligen Veränderungen zu schützen.
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• naturferne und naturfremde Fließgewässer</li> </ul>	Rot zw. Planungsraumgrenze und Cobstädt, Weidbach am Apfelstädter Ried, Rettbach zw. Großrettbach und Cobstädt	Die Lebensraumfunktion der Abflussrinnen in der freien Landschaft, aber auch im Ortsbereich ist durch Rückbau toter Bauelemente, ihren Ersatz durch Lebendverbau sowie eine Erhöhung der Strukturvielfalt wiederherzustellen.
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Industrie und Gewerbeflächen sowie Stallanlagen</li> </ul>	zwischen Wechmar und Günthersleben, südl. Wandersleben, Apfelstädt, Kornhochheim sowie in Neudietendorf u.a.	Die Strukturarmut dieser Flächen ist durch extensive Pflege, Neuanpflanzungen auch zur landschaftlichen Einbindung der Anlagen u.a. zu verbessern. Im Fall aufgegebener landwirtschaftlicher Stallanlagen ist eine Umnutzung oder ein Rückbau anzustreben.	

Zieltyp	Bereiche	Räumlicher Schwerpunktbereich	Beschreibung des zielorientierten Maßnahmenkomplexes
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bodenabbaugebiete</li> </ul>	Auskiesungsflächen in der Gemarkung Schwabhausen; Steinbrüche auf dem Seeberg	Eine vollständige Verfüllung der Abbaugruben ist aus naturschutzfachlicher Sicht prinzipiell abzulehnen. Ziel ist die Schaffung von Sekundärlebensräumen als Ausgleich für die mit dem Abbau einhergehenden Beeinträchtigungen von Arten und Lebensräumen durch Renaturierung bzw. naturnahen Rekultivierung in flussnahen Bereichen, wobei bei Nassabbau mindestens 1/3 der Wasserfläche für den Artenschutz zu erhalten und zu gestalten ist. In flussfernen Bereichen ist eine naturverträgliche Erholungsnutzung möglich. Ausgebeutete Steinbrüche sind grundsätzlich der natürlichen Entwicklung zu überlassen.
	<b>Bereiche ausgeräumter intensiv genutzter Agrarlandschaften</b>		
		Erfurt - Gothaer und Wechmarer Ackerebene etc.; Ostgothaer Ackerland - südl. Teil	Langfristig ist aus Sicht des Arten- und Biotopschutzes eine flächendeckende Extensivierung und Ökologisierung der Landwirtschaft anzustreben. Kurz- bis mittelfristig ist die Strukturvielfalt der Ackerlandschaften durch Gehölzpflanzungen, Gewässerrandstreifen und Anlage von Säumen zu erhöhen, um Tier- und Pflanzenarten Lebensraum und Ausbreitungsmöglichkeiten (Biotopverbund!) zu bieten. Gleichzeitig ist dabei eine Verbesserung des Erosionsschutzes möglich.

## 4.2 Zielbereich Boden

### 4.2.1 Gesetzliche und fachliche Vorgaben

Das **Naturschutzgesetz des Landes Thüringen** formuliert folgende Grundsätze für die nachhaltige Sicherung der Regenerationsfähigkeit und Nutzungsfähigkeit des Naturguts Boden (§1 Abs.3):

1. Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes, ... sowie der Medien Boden, ... sind zu unterlassen oder auszugleichen.
7. Zur Erhaltung des Bodens ist ein Verlust oder eine Verminderung seiner natürlichen Fruchtbarkeit und Ertragsfähigkeit sowie seiner Schutzfunktion gegenüber Verunreinigungen des Grundwassers zu vermeiden.
12. Beim Abbau von Bodenschätzen und sonstigen Bodenvorräten sind Schäden des Naturhaushalts zu vermeiden und unvermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch Renaturierung oder naturnahe Rekultivierung auszugleichen.
13. Bei Erosionsschutzmaßnahmen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen sind gleichzeitig Lebensräume für Pflanzen und Tiere neu zu schaffen.

Das **Landesentwicklungsprogramm** trifft folgende grundsätzliche Aussagen zum Naturgut Boden:

Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen sollen die ... Erhaltung belebter Bodenoberflächen und der natürlichen Bodenfruchtbarkeit ... umfassend berücksichtigen.

Die Agrarstruktur soll in den einzelnen Landschaften Thüringens so spezifisch erhalten und entwickelt werden, daß die natürliche Bodenfruchtbarkeit erhalten bzw. wiederhergestellt wird und Schäden, insbesondere durch Bodenerosion, Schadstoffe, Versiegelung vermieden werden.

Der **Landschaftsrahmenplan** formuliert folgendes Leitbild und grundlegende Ziele für das Naturgut Boden:

Leitbild: Nachhaltige Sicherung des belebten Bodens in seinen ökologischen Funktionen

Ziele:

- Vermeidung bzw. Verminderung der Inanspruchnahme von Boden für Siedlung, Verkehr und Lagerstättenabbau, Prüfung von Alternativen und Minimierung der ökologischen Auswirkungen dieser Flächennutzungen,
- Sicherung der natürlichen Vielfalt der Bodeneigenschaften insbesondere im Hinblick auf extreme Standorteigenschaften, hohes natürliches Ertragspotential sowie als Voraussetzung für die Erhaltung bzw. Entwicklung verschiedener Arten und Lebensgemeinschaften,
- Drastische Verminderung bzw. Vermeidung von Schadstoffeinträgen über die Luft und Oberflächen-gewässer sowie durch Bodennutzung, Altlasten etc. in den Boden,
- Vermeidung von Substanzverlusten und Strukturbeeinträchtigungen durch Bodenerosion, -verdichtung, -entwässerung etc.

## 4.2.2 Leitbild und Zielkonzept für den Boden im Planungsraum

In Konkretisierung der unter 4.2.1. dargestellten Vorgaben für den Planungsraum ergibt sich für den Zielbereich Boden:

Das **LEITBILD** und damit der anzustrebende Zustand des Naturgutes Boden für alle Maßnahmen und Entwicklungen ist:

### **Ein belebter Boden mit uneingeschränkter ökologischer Funktionsfähigkeit**

Die Realisierung dieses Leitbildes erfordert folgende Zielsetzung

#### **ZIELE:**

1. Sicherung der seltenen Böden um ihrer selbst willen und als derzeitiger bzw. potentieller Lebensraum stenöker Tier- und Pflanzenarten,
2. Erhaltung der natürlichen Bodenfruchtbarkeit,
3. Wiederherstellung / Sanierung von Böden mit eingeschränkter Funktionsfähigkeit, wie Altlasten, Stallanlagen und Kiesabbauflächen usw.,
4. Verbesserung der Funktionsfähigkeit der Böden durch Verminderung von Bodenbeeinträchtigungen wie Schadstoffimmissionen, Erosion, Verdichtung,
5. Verminderung des Bodenverbrauchs durch Überbauung und sonstiger Versiegelung und Abtrag durch Lagerstättenabbau,
6. Sicherung des Bodens vor Schadstoffbelastungen aus Deponien, Lagerstättenabbaugebieten, aus der Luft und den Oberflächengewässern.

Die Verwirklichung dieser Ziele im Planungsraum soll nach folgenden Grundsätzen bzw. Leitlinien erfolgen:

#### **LEITLINIEN:**

1. Bei der Inanspruchnahme von Böden zur Bebauung sollen vorrangig solche Flächen ausgewählt werden, die bereits versiegelt sind oder ein geringes Ertragspotential aufweisen, solange es sich dabei nicht um nach Naturschutz und Landschaftspflege schützenswerte Bereiche handelt.
2. Flächenneuversiegelungen sind auf das zwingend notwendige Maß zu reduzieren.
3. Böden mit hohem natürlichen Ertragspotential bieten gute Voraussetzungen für eine bodenschonende Bewirtschaftung und sollen auch zukünftig vorrangig der Landwirtschaft zur Verfügung stehen.
4. Die Bewirtschaftung der Böden soll nach dem Prinzip der Nachhaltigkeit erfolgen.
5. Das Biotopotential der Böden soll gefördert werden. Insbesondere sind Entwässerungsmaßnahmen zu unterlassen.
6. Bei Notwendigkeit eines Bodenabtrages, ist dieser pfleglich zu behandeln und für die nachfolgende Flächenrekultivierung nach den Gesichtspunkten des Bodenschutzes zu bevorraten.
7. Der Erosionsgefahr soll durch geeignete Maßnahmen entgegengewirkt werden.
8. Eine Nutzungsintensivierung auf Flächen mit geringer natürlicher Ertragsfähigkeit soll nicht erfolgen. Diese Böden sind vorrangig dem Arten und Biotopschutz zur Verfügung zu stellen.
9. Verkehrswege und emittierende Anlagen in der freien Landschaft sollen durch Bepflanzung in ihren Schadwirkungen auf den Boden gemindert werden.

10. Die langfristig orientierte Umweltvorsorge muß gegenüber vergleichsweise kurzlebigen ökonomischen Gesichtspunkten grundsätzlich Vorrang bei Flächennutzungsentscheidungen haben.

Im Planungsraum ergeben sich damit die in Tabelle 4.2.2.1 und **KARTE BODEN** dargestellten räumliche Ziele und Schwerpunktbereiche.

Tabelle 4.2.2.1: Ziele und Maßnahmenkomplexe für den Boden

Zieltyp	Bereiche	Räumlicher Schwerpunktbereich	Beschreibung des zielorientierten Maßnahmenkomplexes
Sicherung / Erhaltung	<b>Bereiche mit hoher Schutzwürdigkeit:</b> • seltene Böden	im Gleichental und Siebleber Ried bis Cobstädt	Zur Erhaltung dieser Böden in ihrer spezifischen Standortausprägung sind <b>Schutzmaßnahmen</b> gegenüber Verlust und Intensivierung der Nutzung notwendig, die in beeinträchtigten
	• Böden auf Extremstandorten/ Böden mit hohem Biotopotential	Verbreitungsgebiete seltener Böden; hängige Bereiche mit Süd- Exposition; alluviale Böden; Rohböden (badlands) im Drei Gleichen - Gebiet; flachgründige und kalkreiche Böden der Ohrdruffer Platte und deren Hänge	Bereichen (z.B. entwässerte Riedböden) <b>mit Maßnahmen zur Erhaltung und Entwicklung</b> der Funktionsfähigkeit des Bodens und damit auch des Biotopotentials gekoppelt werden müssen.
	• Böden mit geringer anthropogener Überformung	Waldböden, mit Ausnahme neu aufgeforsteter Flächen	
	<b>Böden mit hohem und z.T. mit mittlerem natürlichem Ertragspotential</b>	Erfurt - Gothaer Ackerebene; Ostgothaer Ackerland - südl. Teil; Wechmarer Ackerebene etc.	Zur Erhaltung der hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit sind auch im Rahmen einer nachhaltigen Landwirtschaft <b>Schutzmaßnahmen</b> notwendig gegenüber: • Erosion, • Verdichtung, • Verlust durch Überbauung, Versiegelung und Abtragung, • Immissionen.
	<b>Bereiche mit hohem Erosionswiderstand gegenüber Wasser und Wind</b>	ebene und gering bis mäßig geneigte Hänge	<b>Schutz- und Pflegemaßnahmen</b> für vorhandene Vegetationsbestände mit Erosionsschutzfunktion.
Verbesserung / Entwicklung	<b>Böden mit mittlerem natürlichem Ertragspotential</b>	Apfelstädniederung; Hänge zur Apfelstädt nördl. Ingersleben und Wandersleben; alluviale Böden der Bachauen und entwässerten Riede (Siebleber Ried, Gleichenmulde);	Neben Schutzmaßnahmen für die Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit (siehe oben) sind auch <b>Entwicklungsmaßnahmen</b> zur Sicherung bzw. Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit der Böden erforderlich. Insbesondere bei Überschneidung mit schutzwürdigen und Böden mit

Zieltyp	Bereiche	Räumlicher Schwerpunktbereich	Beschreibung des zielorientierten Maßnahmenkomplexes
		Ohrdrufer Platte und Hänge	Biotopentwicklungspotential und geringem Erosionswiderstand ist eine Nutzungsänderung von Ackerland anzustreben.
	<b>Bereiche mit mittlerem Erosionswiderstand gegenüber Wasser und Wind</b>	<u>Wassererosion:</u> stärker geneigte Hänge an der Ohrdrufer Platte; Hänge zur Apfelstätt nördl. Ingersleben und Wandersleben <u>Winderosion:</u> nördl. Günthersleben zum Seeberg	Neben <b>Maßnahmen zur Verbesserung und Entwicklung</b> der Erosionsschutzfunktion vorhandener Vegetationsbestände sind auch Neuanlagen vorzusehen.
	<b>Böden mit geringem natürlichem Ertragspotential</b>	kleinflächig in Hanglagen des Seeberges; der Ohrdrufer Plattenränder; der Hänge zur Apfelstätt; des Collerstedter Grunds	Oberste Priorität haben <b>Maßnahmen zur vorrangigen Verbesserung</b> der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Arten- und Biotopschutzes, die mit Nutzungsrestriktionen verbunden sein können.
<b>Sanierung / Wiederherstellung</b>	<b>Bereiche mit geringem Erosionswiderstand gegenüber Wasser</b>	Teile der Ohrdrufer Plattenhänge nördl. von Mühlberg	Zur Sicherung der Bodenfruchtbarkeit und anderer Bodenfunktionen ist die <b>Wiederherstellung</b> des Erosionswiderstands der Landschaft durch geeignete Erosionsschutzmaßnahmen dringend erforderlich.
	<b>Bereiche mit bestehenden Bodenbeeinträchtigungen</b>	im gesamten Planungsraum: Deponien; brachliegende versiegelte Bereiche; Auskiesungsflächen in der Gemarkung Schwabhausen	Der Wiederherstellung der Bodenfunktionen dienen Maßnahmen zur <b>Sanierung und Rekultivierung bzw. Renaturierung</b> .

## 4.3 Zielkonzept für das Wasser

### 4.3.1 Gesetzliche und fachliche Vorgaben

#### Gesetzliche Bestimmungen

Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) legt für Grundwasser und Oberflächengewässer gemäß § 1 folgendes fest:

„(3) Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere

3. Meeres- und Binnengewässer vor Beeinträchtigungen zu bewahren und ihre natürliche Selbstreinigungsfähigkeit und Dynamik zu erhalten; dies gilt insbesondere für natürliche und naturnahe Gewässer einschließlich ihrer Ufer, Auen und sonstigen Rückhalteflächen; Hochwasserschutz hat auch durch natürliche oder naturnahe Maßnahmen zu erfolgen; für den vorsorgenden Grundwasserschutz sowie für einen ausgeglichenen Niederschlags-Abflusshaushalt ist auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege Sorge zu tragen.“

Das BNatSchG ist unmittelbar geltendes Recht. Weiterhin geltende Regelungen des Thüringer Naturschutzgesetzes bestehen zum Schutzgut Wasser nicht.

Für den Gewässerschutz gibt es seit dem Jahr 2000 mit der Einführung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (EG-WRRL) erstmals EU-weit einheitliche Vorgaben. Die Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik trat am 22.12.2000 in Kraft. Die wesentlichen übergeordneten Ziele der Richtlinie sind:

- der Schutz und die Verbesserung des Zustandes aquatischer Ökosysteme und des Grundwassers,
- die Förderung einer nachhaltigen Nutzung der Wasserressourcen,
- die schrittweise Reduzierung prioritärer Stoffe sowie
- die Reduzierung der Verschmutzung des Grundwassers.

Ergänzt wird die EG-WRRL durch zwei Tochterrichtlinien:

- Richtlinie 2006/118/EG vom 12.12.2006 zum Schutz des Grundwassers vor Verschmutzung und Verschlechterung (Grundwasserrichtlinie)
- Richtlinie 2008/105/EG vom 16.12.2008 über die Umweltqualitätsnormen im Bereich der Wasserpolitik

Das Ziel der EG-WRRL ist die Erreichung des „guten Zustands“ aller Oberflächengewässer und des Grundwassers. Daneben definiert die Richtlinie eine Vielzahl weiterer Ziele und enthält Fristen für deren Erreichung. Der zeitliche Rahmen für die Umsetzung der Ziele beträgt 15 Jahre. Somit hätte der „gute Zustand“ aller Gewässer 2015 erreicht sein müssen. Die festgelegte Frist kann unter bestimmten Voraussetzungen zweimal um jeweils sechs Jahre verlängert werden. Ist die Umsetzung der Ziele auf Grund der natürlichen Gegebenheiten auch innerhalb der Fristverlängerungen nicht möglich, sind weitere Verlängerungen möglich (WHG § 29 (3)).

Mit der Grundwasserverordnung (GrwV) vom 09.11.2020 und der Oberflächengewässerverordnung (OGewV) vom 26.07.2011 wurden die genannten Tochterrichtlinien der EG-WRRL in nationales Recht umgesetzt.

Das Thüringer Wassergesetz (ThürWG) vom 28.05.2019 regelt im Hinblick auf die Umsetzung der EG-WRRL die landesinternen Zuständigkeiten für den Freistaat Thüringen. Im Zuge der letzten Novelle des ThürWG wurden z.B. im § 29 weitergehende landesrechtliche Regelungen bzgl. Gewässerrandstreifen vorgesehen, mit denen eine eigendynamische Entwicklung der Fließgewässer ermöglicht und der Stoffeintrag reduziert werden soll.

Die Düngeverordnung (DüV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.05.2017 (zuletzt geändert am 01.05.2020) regelt u.a. die „gute fachliche Praxis bei der Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln auf landwirtschaftlich genutzten Flächen“. Das Ziel der Verordnung ist es, durch den schonenden Einsatz von Düngemitteln und eine Verminderung von Nährstoffverlusten, langfristig die Einträge von Nährstoffen in die Gewässer und andere Ökosysteme zu verringern.

### **Vorgaben übergeordneter Planungen**

Das **Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025** (LEP 2025) formuliert folgende Leitvorstellungen im Zusammenhang mit dem Schutzgut Wasser:

- „Die Naturgüter Boden, Wasser, Luft, Pflanzen- und Tierwelt sollen in ihrer Funktions- und Regenerationsfähigkeit sowie in ihrem Zusammenwirken gesichert und entwickelt werden. Den Anforderungen des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel soll Rechnung getragen werden.“
- „Die Gewässer in Thüringen sollen bis 2027 naturnah entwickelt werden. Die Nährstoffeinträge in Grund- und Oberflächengewässer sollen bis dahin weiter reduziert werden. Der gute Zustand soll bis 2027 erreicht und dauerhaft gesichert werden.“
- „Der Erhalt und die Rückgewinnung von Auen, Überschwemmungsgebieten, Rückhalte- und Entlastungsflächen sowie die Verbesserung des Wasserrückhalts in den Einzugsgebieten sind Ziele des Hochwasserflächenmanagements. Zusammen mit dem technischen Hochwasserschutz und der weitergehenden Hochwasservorsorge soll es zur Minderung des Risikos an den durch Hochwasser besonders gefährdeten Gewässern beitragen. Dabei soll ein fairer Ausgleich zwischen Unter- und Oberliegern (regionaler bzw. sogar überregionaler Retentionsflächenausgleich) angestrebt werden.“

Der **Landschaftsrahmenplan** (1999) formuliert folgendes Leitbild und grundlegende Ziele für das Naturgut Wasser:

#### **LEITBILD:**

- Nachhaltige Sicherung unbeeinträchtigter, funktionsfähiger Wasserkreisläufe und eines funktionsfähigen Retentionsvermögens

#### **ZIELE:**

- Schutz der Grundwasserqualität durch Vermeidung von Schadstoffeinträgen (z.B. über die Bodenpassage, die Infiltration von Fließgewässern sowie die Grundwasserblänken),
- Erhalt der Grundwasserquantität durch Erhaltung bzw. Verbesserung der Grundwasserneubildung, Vermeidung bzw. Verminderung von Bodenversiegelung, Überbauung und dadurch erhöhtem Oberflächenabfluss,
- Sicherung und/ oder Entwicklung eines unbeeinträchtigten, naturnahen, gesamtträumlichen Oberflächengewässersystems einschließlich der Flächen im Einzugsgebiet, die in funktionalem Zusammenhang stehen,
- Sicherung der Oberflächengewässer vor Verunreinigung; Verbesserung des natürlichen Selbstreinigungsvermögens,

- Vermeidung bzw. Verminderung der Inanspruchnahme von Boden durch Versiegelung, Überbauung und Bodenverdichtung/ -überformung, Prüfung von Alternativen und Minimierung der ökologischen Auswirkungen dieser Flächennutzungen,
- Verminderung des Direktabflusses von Niederschlagswasser durch Erhaltung bzw. Verbesserung von Bodeneigenschaften mit Bedeutung für das Retentionsvermögen sowie abflussverzögernden Vegetationsstrukturen; Schaffung von Versickerungsmöglichkeiten,
- Erhalt bzw. Erweiterung von natürlichen Überflutungsräumen und Vermeidung von Substanzverlusten und Strukturbeeinträchtigungen durch standortgerechte landwirtschaftliche Nutzung; Verlangsamung des Wasserabflusses,
- Drastische Verminderung bzw. Vermeidung von Schadstoffeinträgen über die Luft und durch Abschwemmung von benachbarten Flächen.

Der **Regionalplan Mittelthüringen** (REGIONALE PLANUNGSGEMEINSCHAFT MITTELTHÜRINGEN 2011) macht folgende Vorgaben im Hinblick auf den Funktionsbereich Wasserwirtschaft, Grundwassersicherung und Hochwasserschutz:

- „Die besondere ökologische Verbundfunktion der Fließgewässer und ihrer Auen soll durch Renaturierungs- und Revitalisierungsmaßnahmen gestärkt werden.“
- Der gute Zustand für Grund- und Oberflächengewässer soll bis spätestens 2027 erreicht werden. Dazu zählt u.a. eine Aufwertung der Gera mit dem Nebengewässer Apfelstädt als aquatisches Biotopverbundsystem in einem ersten Schritt bis 2015.
- „Aufgrund der vielerorts in Mittelthüringen verarmten Gewässer sollen diese bis spätestens Ende 2027 entsprechende aquatische Lebensräume für heimische Tier- und Pflanzenarten in ausreichender Zahl aufweisen. Zudem sollen die Stoffeinträge in Grund- und Oberflächenwasser, wo erforderlich, reduziert werden. Ein Hauptschwerpunkt ist dabei die Reduzierung der Phosphoreinträge in Oberflächenwasser und der Stickstoffeinträge in das Grundwasser.“
- „Die Möglichkeiten des Wasserrückhaltes in der Fläche sollen sowohl bei allen baulichen Maßnahmen und Vorhaben, als auch bei der land- und forstwirtschaftlichen Flächennutzung verstärkt umgesetzt werden.“

## 4.3.2 Leitbild und Zielkonzept für das Wasser im Planungsraum

### Grundwasser

In Konkretisierung der unter 4.3.1 dargestellten Vorgaben für den Planungsraum ergibt sich für den Zielbereich Grundwasser:

Das **LEITBILD** und damit der anzustrebende Zustand des Naturgutes Grundwasser für alle Maßnahmen und Entwicklungen ist:

**Sauberes Grundwasser mit uneingeschränkter Nutzbarkeit und weitgehend natürlicher Neubildungsrate.**

Die Realisierung dieses Leitbildes erfordert folgende Zielsetzung:

#### **ZIELE:**

1. Sicherung von Bereichen mit mittlerer und hoher Grundwasserneubildung vor Beeinträchtigungen jeglicher Art, insbesondere vor Versiegelung und Beanspruchung durch Kiesabbau,
2. Sicherung von Bereichen mit hohem natürlichem Grundwasserstand als prägender Standortfaktor der Böden und Biotope vor einer Trockenlegung sowohl direkter Art als auch als Sekundärererscheinung infolge Grundwasserabsenkung durch den Kiesabbau,

3. Erhohung der Grundwasserneubildung durch Verminderung des Direktabflusses von Niederschlagswasser und Verbesserung des Retentionsvermogens der Landschaft und der Gewasser,
4. Erhaltung der naturlichen Grundwasserqualitat durch Vermeidung von Schadstoffeintragen, insbesondere durch die intensive Landwirtschaft.

Die Verwirklichung dieser Ziele im Planungsraum soll nach folgenden Grundsatzen bzw. Leitlinien erfolgen:

**LEITLINIEN:**

1. Flachenneuversiegelungen sind auf das zwingend notwendige Ma zu begrenzen; der Flachennutzung bestehender Baubrachen ist der Vorrang einzuraumen.
2. Beim Abbau oberflachennaher Rohstoffe sind Schutzmanahmen fur das Grundwasser zu treffen.
3. Grundwasserentnahmen sind auf eine nachhaltige Nutzbarkeit der Grundwasserressourcen an der Hohle ihrer Regeneration durch die Grundwasserneubildung auszurichten.
4. Ein wirksamer Grundwasserschutz beinhaltet aufgrund elementarer Verknupfungen auch die Erhohung der Gute der Oberflachengewasser und die Verbesserung bzw. Erhaltung der okologischen Funktionsfahigkeit des Bodens.
5. Schadstoffimmissionen jeglicher Art sind zu vermeiden.
6. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln soll nach den Grundsatzen des integrierten Pflanzenschutzes erfolgen, organische und mineralische Dungung nach Menge und Zeitpunkt bedarfsgerecht unter Berucksichtigung des bodeneigenen Nahstoffvorrates.

Im Planungsraum ergeben sich damit die in Tabelle 4.3 dargestellten raumlichen Ziele und Schwerpunktbereiche.

Tab. 4.3: Ziele und Maßnahmenkomplexe für das Grundwasser

Zieltyp	Bereiche	Räumlicher Schwerpunktbereich	Beschreibung des zielorientierten Maßnahmenkomplexes
<b>Sicherung / Erhaltung</b>	<b>Bereiche mit hoher Schutzbedürftigkeit:</b> • grundwassernahe Bereiche	-alluviale Böden -im Gleichental und Siebleber Ried bis Cobstädt	Zur Erhaltung der Grundwasserschutzfunktion dieser Böden sind <b>Schutzmaßnahmen</b> gegenüber Verlust und Intensivierung der Nutzung erforderlich. Eine Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung ist ggf. anzustreben.
	<b>Bereiche mit hohem Grundwasserneubildungspotential</b>	Apfelstädniederung	Zur Erhaltung der hohen GWN sind <b>Schutzmaßnahmen</b> notwendig gegenüber: • Verlust durch Überbauung, Versiegelung, Abtragung und Ablagerung, • Bodenverdichtung, • großflächigen Aufforstungen, • Pflanzenschutz- und Düngemitteln sowie • Immissionen.
	<b>Bereiche mit hohem nutzbarem Grundwasserangebot</b>	Apfelstädniederung	Diese Grundwasserreserven sind vor: • Überbauung, Versiegelung, Abtragung und Ablagerung, • Bodenverdichtung, • Immissionen und • die GWN übersteigende Wasserentnahmen zu schützen.
	<b>Bereiche mit hoher Grundwasserschutzfunktion</b> • grundwasserstauende Schichten	-das Gebiet hercynisch streichender grundwasserstauender Komplex	keine gesonderten Maßnahmen notwendig
	• Waldgebiete (hohes Wasserspeichervermögen)	-Großer Seeberg -Röhnberg, Kaffberg, Kallenberg -Schloßleite -Teile des TÜP Ohrdruf	Zur Erhaltung dieser Bereiche sind <b>Schutzmaßnahmen</b> zur Fortführung der gegenwärtigen Nutzung erforderlich.
<b>Verbesserung / Entwicklung</b>	<b>mit mittlerem Grundwasserneubildungspotential</b>	-ackerbaulich genutzte hängige Bereiche (z.B. Hänge der Ohrdrufer Platte) im Muschelkalkbereich	Verminderung des Oberflächenwasserabflusses durch Erhaltung der bestehenden Strukturen (Hecken) und Entwicklungsmaßnahmen zu ihrer Verbesserung und Erweiterung und damit Erhöhung der Grundwasserneubildung.
	<b>Bereiche mit geringer Grundwasserschutzfunktion</b>	im gesamten Planungsgebiet verbreitet	Zum Schutz des GW vor Verunreinigung ist langfristig eine flächendeckende Extensivierung der Landwirtschaft anzustreben.
<b>Sanierung / Wiederherstellung</b>	<b>Bereich mit geringer Grundwasserneubildung</b>	-bebaute Bereiche (alle Ortschaften im Planungsraum) -intensiv ackerbaulich genutzte Gebiete	Erhaltung des bestehenden Grundwasserneubildungspotentials durch Nutzung bereits versiegelter Altstandorte und Verhinderung weiterer Flächennutzungsintensivierung. Förderung

Zieltyp	Bereiche	Räumlicher Schwerpunktbereich	Beschreibung des zielorientierten Maßnahmenkomplexes
			von Entsiegelung bzw. Teilentsiegelung in Bereichen ohne Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.
		-aktuelle und geplante Kiesabbauflächen in der Apfelstädniederung	Wiederherstellung der Grundwasserneubildungsfunktion flächendeckend o. in Teilen durch Maßnahmen zur <b>Rekultivierung bzw. Renaturierung</b> .
	<b>Bereiche mit geringer Grundwasserschutzfunktion und sonstige Beeinträchtigungen</b>	-Bereiche erhöhter Erosionsgefahr (Hänge der Ohrdruffer Platte)	<b>Wiederherstellung</b> des Erosionswiderstandes der Landschaft durch geeignete Erosionsschutzmaßnahmen.
		-Nadelwaldmonokulturen (verstreut im gesamten Planungsraum)	<b>Wiederherstellung</b> naturnaher Laubmischwälder durch sukzessive Ersetzung der Nadelwaldkulturen.
		-Altablagerungen in grundwassernahen Bereichen des Planungsraumes	Prüfung des Gefährdungspotentials und Ergreifen von Maßnahmen zur <b>Sanierung und Rekultivierung bzw. Renaturierung</b> .
	-intensive landwirtschaftliche Nutzung in grundwassernahen Bereichen der Apfelstädttaue und -niederung, der Mühlberger Senke und des Siebleber Rieds	Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung und in Teilen Nutzungsänderung von Acker in Grünland.	

## **Oberflächenwasser**

In Konkretisierung der unter 4.3.1 genannten Vorgaben für den Planungsraum ergibt sich für den Zielbereich Oberflächenwasser:

Das **LEITBILD** und damit der anzustrebende Zustand des Naturgutes Oberflächengewässer für alle Maßnahmen und Entwicklungen ist:

### **Ein funktionsfähiges naturnahes und damit ökologisch wertvolles Oberflächenwassersystem und Retentionsvermögen der Landschaft.**

Die Realisierung dieses Leitbildes erfordert folgende Zielsetzung:

#### **ZIELE:**

1. Sicherung der naturnahen Abschnitte der Fließgewässer und Erhalt des FFH-Lebensraumtyps 3260 - Fließgewässer mit flutender Wasserpflanzenvegetation;
2. Renaturierung von ausgebauten Fließgewässerabschnitten
3. Erhaltung und Revitalisierung natürlicher Überschwemmungsgebiete der Fließgewässer, vor allem der Apfelstädt (Schwerpunkt Collestedter Grund);
4. Verbesserung des ökologischen Zustandes aller Fließgewässer auf mindestens „gut“, somit Umsetzung der europäischen Wasserrahmenrichtlinie;
5. Keine Anlage von Teichen im Direktanschluss von Fließgewässern;
6. Sicherung des landschaftlich notwendigen Mindestabflusses zur Erhaltung limnischer Ökosysteme, dies betrifft insbesondere den sensiblen Vorfluter Apfelstädt.
7. Verminderung des Direktabflusses von Niederschlagswasser und Verbesserung des Retentionsvermögens der Landschaft und der Gewässer.

Die Verwirklichung dieser Ziele im Planungsraum soll nach folgenden Grundsätzen bzw. Leitlinien erfolgen:

#### **LEITLINIEN:**

1. Flächenneuversiegelungen sind auf das zwingend notwendige Maß zu begrenzen;
2. Vor Renaturierungsmaßnahmen am Gewässer soll eine Verbesserung der Gewässergüte erfolgen, um deren Effizienz zu gewährleisten.
3. Die Verbesserung der Gewässergüte muss sowohl Maßnahmen zur Verringerung der Abwasserfracht als auch solche zur Erhöhung des Selbstreinigungsvermögens des Gewässers umfassen.
4. Bei Eingriffen an Gewässern sind die Lebensräume und die ökologische Durchgängigkeit zu erhalten.

Im Planungsraum ergeben sich damit die in Tabelle 4.4 und **KARTE GEWÄSSERNETZ** dargestellten räumlichen Ziele und Schwerpunktbereiche.

Tab. 4.4: Ziele und Maßnahmenkomplexe für das Oberflächenwasser

Zieltyp	Bereiche	Räumlicher Schwerpunktbereich	Beschreibung des zielorientierten Maßnahmenkomplexes
<b>Sicherung / Erhaltung</b>	<b>Fließgewässer mit hohem Selbstreinigungsvermögen</b>	Apfelstädt	Zur Erhaltung der Selbstreinigungsfunktion sind <b>Schutzmaßnahmen</b> gegenüber Schad- und Nährstoffeintrag, Nutzungsintensivierung und Verringerung des Oberflächenwasserdargebotes erforderlich.
	<b>Bereiche mit hoher Abflussregulationsfunktion</b>	Waldgebiete Apfelstädttaue und -niederung	Zur Erhaltung der Abflussregulationsfunktion sind <b>Schutzmaßnahmen</b> gegenüber Nutzungsintensivierung, Flächenumwidmung und Versiegelung erforderlich.
	<b>Gewässer mit hohem Oberflächenwasserdargebot</b>	Apfelstädt	Zur Erhaltung des Dargebotes sind Maßnahmen gegen eine Absenkung des GW-Standes und gegen zu geringe Wildbettabgaben der Talsperren erforderlich. Die geplante Umnutzung der Westringkaskade zur teilweisen Energieumsetzung in Wasserkraftanlagen und zur Abgabe von Bewässerungswasser ist zu unterbinden, um erhebliche Beeinträchtigungen und letztlich den Verlust der Apfelstädt als eine der letzten weitestgehend natürlichen Flusslandschaften zu vermeiden.
	<b>naturnahe Fließgewässer</b>	außerörtliche Abschnitte der Apfelstädt und Teile des Weidbaches, Roth im Bereich des vorgeschlagenen GLB	Zur Erhaltung der naturnahen Bereiche sind <b>Schutzmaßnahmen</b> gegenüber Gewässerausbau und Reduzierung des Oberflächenwasserdargebotes erforderlich.
	<b>FFH-LRT 3260 - Fließgewässer mit flutender Wasserpflanzenvegetation</b>	Apfelstädt in Teilabschnitt zwischen Wechmar und Neudietendorf	Erhalt des guten Zustandes durch <b>Schutzmaßnahmen</b> gegenüber Schad- und Nährstoffeintrag, Nutzungsintensivierung, Verringerung des Oberflächenwasserdargebotes, Gewässerausbau und übertriebene -pflege
<b>Verbesserung / Entwicklung</b>	<b>bedingt naturnahe Fließgewässer mit vermindertem Selbstreinigungsvermögen</b>	Weidbach bei Längel und s Neudietendorf bis Mündung, Rettbach und Roth s Cobstädt	Zur Verbesserung sind Schutzmaßnahmen gegenüber Schad- und Nährstoffeintrag, Nutzungsintensivierung und Gewässerausbau erforderlich. Vermeidung bzw. Unterbindung der Einleitung von ungereinigten Abwässern
	<b>Bereiche mit mittlerer Abflussregulationsfunktion</b>	Lößböden im Planungsraum/ Offenland (Acker, Grünland)	Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen zur Erhöhung der bestehenden Abflussregulationsfunktion.
<b>Sanierung / Wiederherstellung</b>	<b>Bereiche mit ehemals hoher bzw. mittlerer Abflussregulationsfunktion</b>	alle versiegelten Flächen	Erhaltung der bestehenden Abflussregulationsfunktion durch Begrenzung weiterer Versiegelungen und Umnutzung bereits versiegelter Flächen. Förderung von Entsiegelungen und Schaffung von Versickerungsmöglichkeiten.
	<b>Bereiche mit eingeschränktem Retentionsvermögen/ geringer Hochwasserschutzfunktion</b>	alle ausgebauten Bachabschnitte wie Fließgewässer in Ortschaften und Roth bei Eintritt in PG nördlich Seebergen	Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes durch Maßnahmen zur <b>Sanierung und Rekultivierung</b> , z.B. durch Rückbau der befestigten Ufer unter Wahrung des Hochwasserschutzes innerhalb der Ortslagen.
	<b>Bereiche mit geringer Abflussregulationsfunktion</b>	Ohrdrufer Plattenhänge	<b>Wiederherstellung</b> durch Maßnahmen zur Verbesserung der Abflussregulationsfunktion.
	<b>Bereiche mit geringem Selbstreinigungsvermögen</b>	alle ausgebauten Bachabschnitte, v.a. Rettbach und Entwässerungsgräben	Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes durch Maßnahmen zur <b>Sanierung und Verringerung</b> der Abwasserfracht der Gewässer.

## 4.4 Zielbereich Luft und Klima

### 4.4.1 Gesetzliche und fachliche Vorgaben

Das **Naturschutzgesetz des Landes Thüringen** formuliert folgende Grundsätze für die nachhaltige Sicherung der Regenerationsfähigkeit und Nutzungsfähigkeit des Naturgutes Klima (§1 Abs.3):

1. Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes, ... sowie der Medien ..., Luft und des Klimas sind zu unterlassen oder auszugleichen.
9. Landschaftsteile, die ... für die Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts erforderlich sind, sollen von einer Bebauung freigehalten werden.

Das **Bundesnaturschutzgesetz** trifft weitergehende Aussagen:

„Beeinträchtigungen des Klimas, insbesondere des örtlichen Klimas sind zu vermeiden, unvermeidbare Beeinträchtigungen sind auch durch landespflegerische Maßnahmen auszugleichen oder zu mindern ... Luftverunreinigungen und Lärmwirkungen sind auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege gering zu halten“. (BNatSchG §2)

Der **Landschaftsrahmenplan** formuliert folgendes Leitbild und grundlegende Ziele für das Naturgut Luft/Klima:

Leitbild: Nachhaltige Sicherung klimaökologischer Ausgleichswirkungen sowie die nachhaltige Sicherung unbeeinträchtigter, reiner Luft und eines ausgeglichenen Bioklimas.

Ziele:

- Sicherung und Verbesserung klimaökologisch wirksamer Ausgleichsräume (Kaltluft- und Frischluftentstehungsgebiete);
- Sicherung und Verbesserung von Luftzirkulations- und Austauschsystemen (Hangwinde, Talwindssysteme);
- Vermeidung bzw. Verminderung von Luftverunreinigungen, so daß die Gesundheit des Menschen als auch der Schutz des Naturhaushaltes gewährleistet ist;
- Sicherung und Entwicklung ausgeglichener, den menschlichen Organismus nicht belastender, bioklimatischer Verhältnisse (Durchlüftung, Aufwärmung, Emissionen, Schwüle, ...).

## 4.4.2 Leitlinien und Zielkonzept für den Planungsraum

In Konkretisierung der unter 4.4.1 dargestellten Vorgaben ergibt sich für den Planungsraum für den Zielbereich Luft / Klima:

Das **LEITBILD** und damit der anzustrebende Zustand des Naturgutes Luft und Klima für alle Maßnahmen und Entwicklungen, ist:

**Funktionsfähige klimaökologische Ausgleichsräume und über den Planungsraum hinaus wirksame Austauschsysteme sowie eine hohe Luftreinheit.**

Die Realisierung dieses Leitbildes erfordert folgende Zielsetzung:

### **ZIELE:**

1. Erhaltung und Entwicklung (Erweiterung) von Vegetationsbeständen mit hoher Frischluftproduktivität;
2. Erhaltung klimameliorativ wirksamer Kaltluftentstehungsgebiete;
3. Erhaltung überregional wirksamer Kalt- und Frischluftabflusshahnen durch Offenhaltung;
4. Erhaltung lokal wirksamer Hang- und Talwindssysteme und deren Verbindung zu überregional wirksamen Kalt- und Frischluftabflusshahnen und damit Verhinderung der Bildung neuer Kaltluftseen;
5. Minimierung des Zuwachses an Warmluftproduktionsflächen (Wohn- und Gewerbebereiche);
6. Verhinderung großräumiger Luftbelastung mit Lärm, Stäuben und Abgasen sowie mit anderen Schadstoffen.

Die Realisierung dieser Ziele im Planungsraum soll nach folgenden Grundsätzen bzw. Leitlinien erfolgen:

### **LEITLINIEN:**

1. Bebauungen (einschließlich Anlage von Dämmen) und großflächige Aufforstungen in Kalt- und Frischluftabflusshahnen sowie lokalen Klimaaustauschsystemen sind auszuschließen.
2. Die Erweiterung von Warmluftproduktionsbereichen (Wohn- und Gewerbeflächen) ist auf ein Mindestmaß zu begrenzen.
3. Die Emissionen bestehender gewerblicher und landwirtschaftlicher Produktionsstätten sind durch geeignete technische und ingenieurbioologische Maßnahmen zu minimieren.
4. Im Zusammenhang mit Neuanlage oder Erweiterung von Verkehrsflächen sind wirksame Immissionsschutzeinrichtungen zu realisieren. Dabei ist grundsätzlich von maximaler Verkehrsdichte auszugehen.
5. Die Emissionen neuer industrieller oder gewerblicher Produktionsstätten sind nach dem Stand der Technik zu minimieren.

Im Planungsraum ergeben sich die in Tabelle 4.4.2.1 dargestellten räumlichen Ziele und Schwerpunktgebiete.

Tabelle 4.4.2.1: Ziele und Maßnahmenkomplexe für die Luft und das Klima

Zieltyp	Bereiche	Räumlicher Schwerpunktbereich	Beschreibung des zielorientierten Maßnahmenkomplexes
<b>Sicherung / Erhaltung</b>	Vegetationsbestände mit hoher Frischluftproduktivität und Immissionsschutzfunktion (Wälder)	Röhnberg; Seeberg; Schloßleite; Längel	Zur Erhaltung der klimatischen und luft-hygienischen Funktionen der Waldbestände sind sowohl <b>Schutzmaßnahmen</b> als auch <b>Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen</b> notwendig.
	Bereiche hoher Kaltluftproduktivität	Erfurt - Gothaer Ackerebene; Apfelstädttaue und -niederung; Ostgothaer Ackerland; Ohrdrufer Plattenhänge; Ebene zwischen Wechmar und Mühlberg	Die Erhaltung der klimaökologischen Ausgleichsflächen erfordert <b>Schutzmaßnahmen</b> für großflächige Offenlandschaften mit geringer Rauigkeit. Eine Erhöhung der Rauigkeit durch z.B. Gehölzanpflanzungen sollte sich am Klimameliorationsvermögen des Gebietes orientieren.
	regionale und lokale Kalt- und Frischluftabflußbahnen	Apfelstädttal als überregionale Abflußbahn; Aue der Rot; Ohrdrufer Plattenhänge	Die Erhaltung der Abflußbahnen ist durch <b>Schutzmaßnahmen</b> gegen Bebauung und großflächige Aufforstungen quer zur Abflußrichtung (Riegel) möglich.
	Bereiche mit mittlerem Klimameliorationsvermögen in Bereichen überregional bedeutsamer Kalt- und Frischluftbahnen	Apfelstädttal (im Collerstedter Grund) und -aue (im gesamten Planungsraum)	Besondere Priorität muß die Erhaltung der offenen breiten Talau der Apfelstätt mit hohen lokalen Kaltluftzuströmen haben.
	Bereiche mit sehr hohem und hohem Klimameliorationsvermögen im Bereich lokaler Klima-austauschsysteme	Ohrdrufer Plattenhänge; Lindberg; Osthänge zur Apfelstätt im Collerstedter Grund; Gebiet im SO von Kornhochheim, Neudietendorf, Ingersleben; Hänge zur Apfelstätt nördl. Ingersleben,	<b>Schutzmaßnahmen</b> gegenüber Bebauung und großflächige Aufforstungen sind zur Erhaltung der hohen Leistungsfähigkeit der offenen Bereiche an mittleren bis steilen Hängen vor allem mit linearer oder konkaver Hangform notwendig.

Zieltyp	Bereiche	Räumlicher Schwerpunktbereich	Beschreibung des zielorientierten Maßnahmenkomplexes
<b>Verbesserung / Entwicklung</b>	Bereiche mit mittlerer Luftregenerationsfunktion	Gehölzbestände an B7; Gehölzbestände um die Stallanlagen Frischeier GmbH nw Wandersleben	Die Verbesserung der Luftregenerationsfunktion vorhandener Immissionsschutzpflanzungen erfordert <b>Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen</b> , um angrenzende Bereiche vor Lärm, Staub und Abgasen zu schützen.
	Frischlufitentstehungsgebiete	Röhnberg; Seeberg; Schloßleite; Längel	Zur Verbesserung der Frischluftproduktion sollten vorhandene Waldbestände erweitert werden.
<b>Sanierung / Wiederherstellung</b>	Bereiche ohne wirksame Immissionsschutzpflanzungen	Stallanlagen der Frischeier GmbH no Wandersleben; einzelne Stallanlagen in den Ortslagen	Zum Schutz angrenzender, (vor allem Wohn-), Bereiche vor Geruchsbelästigung durch Ammonium-N-Immissionen, Lärm und Staub sowie Abgasen ist die
		BAB 4 im gesamten Verlauf durch den Planungsraum, insbesondere Ortslagen Wechmar, Apfelstädt u. Günthersleben; B 247	<b>Wiederherstellung bzw. Neuanlage</b> von Vegetationsbeständen mit Immissionsschutzwirkung erforderlich.

## 4.5 Zielbereich Landschaftsbild und Landschaftserleben

### 4.5.1 Gesetzliche und fachliche Vorgaben

Die Erstellung des Zielkonzepts erfolgt nach den Grundsätzen des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Das **Thüringer Naturschutzgesetz** (§3) definiert zum Schutzgut folgende entsprechende Grundsätze:

2. Zur Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft sind schutzbedürftige Teile oder Bestandteile der Landschaft unter Schutz zu stellen, zu pflegen und vor Beeinträchtigungen zu schützen. ...
8. Für eine naturnahe, ruhige und landschaftsverträgliche Erholung sind nach ihrer natürlichen Beschaffenheit und Lage geeignete Flächen in ausreichendem Maße zu erschließen, zweckentsprechend zu gestalten und zu pflegen.
9. Landschaftsteile die sich durch ihre Schönheit, Eigenart und Seltenheit oder ihren Erholungswert auszeichnen oder für die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes erforderlich sind, sollen von einer Bebauung freigehalten werden.
10. Der Zugang zur freien Landschaft soll gewährleistet und soweit er nicht besteht, eröffnet werden.
11. Siedlungs-, Verkehrs- und Bauvorhaben sowie oberirdische Leitungen und deren Trassen sind dem Landschaftsbild nach Lage und Gestaltung anzupassen.

Das **Landesentwicklungsprogramm** trifft folgende grundsätzliche Aussagen zum Naturgut:

Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen sollen die ... Sicherung und Verbesserung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft, ... umfassend berücksichtigen.

Der **LRP- Mittelthüringen** formuliert folgendes Leitbild und nachfolgende grundsätzliche Ziele:

Leitbild: Nachhaltige Sicherung einer natur- und kulturraumtypischen Landschaft.

Ziele:

- Erhaltung und Entwicklung einer erlebnisreichen Landschaft als Voraussetzung für das Landschaftserleben;
- Verminderung von Lärm-, Schadstoff- sowie visuellen, das Landschaftsbild und die Erlebniswirksamkeit beeinträchtigenden Einwirkungen.

## 4.5.2 Leitbild und Zielkonzept für den Planungsraum

Der Planungsraum zeichnet sich durch eine starke räumliche Differenziertheit des Landschaftsbild- und Erlebniswertes aus. Damit ist abzusehen, daß sich bei Beibehaltung des status quo und zu erwartender steigender Erholungsansprüche der Erholungsdruck auf die wenigen attraktiven Landschaften verstärken wird, während der flächenmäßig größte Teil des Raumes aufgrund fehlender landschaftlicher Qualität ungenutzt bleiben würde. Die für den Planungsraum zu konkretisierenden und zu entwickelten Leitbilder und Ziele müssen daher grundsätzlich den Gesamttraum reflektieren. Eine Kanalisierung der Erholungsaktivitäten in bestimmte Gebiete ist im Planungsraum derzeit nicht möglich, da diese attraktiven Gebiete generell einen hohen Wert für den Arten- und Biotopschutz haben und intensive Freizeiteinrichtungen im wesentlichen fehlen.

Die Konzeption zur Sicherung des Landschaftsbildes begründet auch Einzelmaßnahmen, die der Leistungsfähigkeit der anderen Naturgüter zuträglich sind. In Konkretisierung der fachlichen Vorgaben für den Planungsraum ergibt sich für den Zielbereich Landschaftsbild und Landschaftserleben:

### **LEITBILD: Eine vielfältig strukturierte natur- und kulturraumtypische Landschaft mit hohem Erlebniswert.**

Die Realisierung dieses landschaftlichen Leitbildes erfordert folgende Zielsetzung:

#### **ZIELE:**

1. Erhaltung und Entwicklung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes;
2. Wiederherstellung regional typischer kulturhistorisch begründeter Landschaftsstrukturen und -elemente, wie Feldgehölze und -raine;
3. Entwicklung und Sicherung des Erholungswertes der Landschaft;
4. Erhaltung und Wiederherstellung typischer dörflicher Eigenarten, wie Dorfrandstrukturen im Übergang zur freien Landschaft, dörfliche Begegnungsstätten und damit auch dörflicher Kultur und Lebensart;
5. Verminderung von Lärm-, Schadstoff- sowie visuellen, das Landschaftsbild und den Erholungswert der Landschaft beeinträchtigenden Wirkungen.

Die Verwirklichung dieser Ziele im Planungsraum soll nach folgenden Grundsätzen bzw. Leitlinien erfolgen:

#### **LEITLINIEN:**

1. Die hinsichtlich ihrer natürlichen und kulturhistorischen Ausstattung für die Erholungsnutzung besonders geeigneten Landschaftsräume sollen weder durch andere Nutzungen noch durch die Erholungsnutzung selbst beeinträchtigt werden.
2. Technische Erholungseinrichtungen (z.B. Golfplätze) sollen nur auf Flächen installiert werden, die für die Sicherung des Landschaftsbildes und der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie den Arten- und Biotopschutz von untergeordneter Bedeutung sind, wobei vorrangig aufgelassene Industriestandorte und wenig ertragreiche Böden zu favorisieren sind. Gleichzeitig ist mit ihrer Anlage eine Verbesserung des vorhandenen Landschaftszustands im Sinne des Naturschutzes und der Landschaftspflege anzustreben.
3. Der Zugang zur freien Landschaft ist zu erhalten und soll in derzeit nicht benutzbaren Bereichen teilweise neu gewährt werden.

4. Landschaftsteile, die aufgrund ihrer Bedeutung für die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Arten- und Biotopschutzes nicht nachhaltig für die Erholung nutzbar sind, sollen von einer entsprechenden Nutzung ausgeklammert werden.
5. Die weiten monotonen Ackerlandschaften sollen strukturiert und von einer Bebauung sowie weiträumig wirksamen Eingriffen freigehalten werden.
6. Verkehrswege und Bauwerke in der freien Landschaft sollen durch Bepflanzung landschaftlich eingebunden und in ihren Schadwirkungen (Geruch, Lärm, Staub) gemindert werden.
7. Bauliche Neuanlagen, Versorgungsleitungen und Verkehrswege sind in ihrer Lage, Gestaltung und ihrem Verlauf dem Landschaftsbild anzupassen. Versorgungsleitungen sollen vorrangig unterirdisch verlegt werden.
8. Vorhandene oder zu entwickelnde Erholungsgebiete sollen miteinander vernetzt werden.
9. Die Ortschaften und ihre Strukturen (Begegnungsstätten, Siedlungsbiotope, Ortsrandlagen) sollen in ihrer dörflichen Eigenart erhalten bleiben. Den Tendenzen zu einer zunehmenden Verstädterung und Nivellierung der Dörfer durch Bauarchitektur, -anordnung und Straßenraumgestaltung soll entgegengewirkt werden.
10. Landschaftstypische traditionelle Ortssilhouetten sowie Freiräume zwischen den Ortschaften sind von einer Bebauung freizuhalten.
11. Die Erholung in ökologisch sensiblen Bereichen ist durch geeignete Maßnahmen so zu lenken, daß Beeinträchtigungen vermieden werden.

Unter Zugrundelegung dieser grundsätzlichen Aussagen ergeben sich die in Tabelle 4.5.2.1 dargestellten räumlichen Ziele und Maßnahmenkomplexe.

Tabelle 4.5.2.1: Ziele und Maßnahmenkomplexe für das Landschaftsbild und Landschaftserleben

Zieltyp	Bereiche	Räumlicher Schwerpunktbereich	Beschreibung des zielorientierten Maßnahmenkomplexes
Sicherung / Erhaltung	Bereiche mit geringer nachhaltiger Nutzbarkeit für die Erholung	im Drei Gleichen - Gebiet; NSG „Steppenheide am Großen Seeberg“; einzelne Biotopstandorte im ganzen Planungsraum	Zur Erhaltung dieser wertvollen Biotope und ihres Erlebniswertes sind <b>Schutzmaßnahmen</b> gegenüber Beeinträchtigungen durch die Erholungsnutzung notwendig. Oberste Priorität haben <b>Maßnahmen zur vorrangigen Verbesserung</b> der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Arten- und Biotopschutzes, die mit Nutzungsrestriktionen verbunden sein können.
	Bereiche mit sehr hohem und hohem Landschaftsbild- und Erlebniswert	Drei Gleichen-Gebiet; Seeberge; Ohrdruffer Plattenhänge; Apfelstädtaue im Collerstedter Grund	Zur Erhaltung der hohen Landschaftsqualität der kleinräumigen naturnahen Kulturlandschaften sind <b>Schutzmaßnahmen</b> gegenüber überdimensionierten Eingriffen und technischen Freizeiteinrichtungen notwendig.
Verbesserung / Entwicklung	Bereiche mit mittlerem Landschaftsbild- und Erlebniswert	Apfelstädtaue und Speicher Wechmar	Neben Schutzmaßnahmen für die Erhaltung der Landschaftsbildqualität (siehe oben) sind auch <b>Entwicklungsmaßnahmen</b> zu ihrer Verbesserung insbesondere der Erhöhung der Strukturvielfalt vorzusehen. Dazu gehören in Teilen auch die Beseitigung vorhandener Beeinträchtigungen.
Sanierung / Wiederherstellung	Bereiche mit geringem und sehr geringem Landschaftsbild- und Erlebniswert	Naturraum: Gotha-Erfurter Ackerebene; Wechmarer Ackerebene; Gothaer Ackerebene; Apfelstädtniederung	Priorität haben <b>Maßnahmen zur Wiederherstellung</b> einer traditionellen landschaftlichen Strukturvielfalt und damit Förderung der Erholungsnutzung. Gleichzeitig bedürfen diese strukturarmen Gebiete aufgrund ihrer hohen visuellen Verletzlichkeit eines besonderen <b>Schutzes</b> gegenüber weiträumig wirksamen Eingriffen, wie beispielsweise Hochspannungsleitungen.

Zieltyp	Bereiche	Räumlicher Schwerpunktbereich	Beschreibung des zielorientierten Maßnahmenkomplexes
	<b>Bereiche mit bestehenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbild- und Erholungswertes</b>	Auskiesungsflächen in der Gemarkung Schwabhausen; im gesamten Planungsraum: Deponien; Energiefreileitungen; Bauten in der freien Landschaft; gestörte Ortsrandstrukturen usw.	Die <b>Wiederherstellung</b> oder Neugestaltung des Landschaftsbildes ist dringend erforderlich. Die landschaftliche Einbindung ist insbesondere durch Nutzung von ortstypischen Vegetationsstrukturen zu erreichen.